

Kantablätern) bekannt gemacht und vom preussischen Kriegsminister gegengezeichnet, soweit eine solche Gegengezeichnung überhaupt erforderlich ist¹. So ist die preussische Heerordnung vom preussischen Kriegsminister gegengezeichnet. In Sachsen und Württemberg sind dann diese preussischen Verordnungen als sächsische und württembergische von den Königen Sachsens und Württembergs unter Gegengezeichnung des sächsischen und württembergischen Kriegsministers in sächsischen und württembergischen Publikationsorganen bekanntgegeben.

Die Verordnungen, welche zur Ausführung der Reichs-Militärgeetze ergingen, sind als Reichsverordnungen bekanntgemacht und, wenn dies Kaiserliche waren, vom Reichskanzler gegengezeichnet worden, soweit eine Gegengezeichnung überhaupt nöthig war. Daher ist z. B. die Wehrordnung vom 28. September 1875 vom Kaiser unter Gegengezeichnung nicht nur des preussischen Kriegsministers², sondern auch des Reichskanzlers bekanntgemacht worden.

Von besonderer staatsrechtlicher Bedeutung ist der Unterschied zwischen Armeebefehlen und Armeeverordnungen³. Dieser Unterschied trat erst in die Erscheinung, als Preußen eine Verfassung erhielt, da einerseits die Verfassung zu allen Regierungsakten des Königs in Art. 49 die ministerielle Gegengezeichnung forderte und andererseits das auf die Verfassung nicht vereidigte Heer unter dem alleinigen Befehle des königlichen Kriegsherrn belieh. Die Gegengezeichnung der königlichen Armeebefehle würde bedeuten, daß auch für diese, z. B. die Ernennung dieses oder jenes Generals oder Commandanten, die Anordnung dieses oder jenes Marsches, der Minister die Verantwortung dem Landtage gegenüber trägt, und daß der Landtag das Recht der Controle, Kritik, Interpellation, Petition u. s. w. auch über Armeebefehle ausüben darf. Dies war nicht die Absicht der Preussischen Verfassung. Der unter Gegengezeichnung des Kriegsministers von Roon am 18. Januar 1861 ergangene, im Ministerialblatt für die innere Verwaltung Preußens 1861, S. 73, abgedruckte Erlass, die Gegengezeichnung und Bekanntmachung der Armeebefehle betreffend, bestimmt folgendes:

1) Armeebefehle, sowie Ordres, welche der König in Militärdienstsachen oder Personalsangelegenheiten erläßt, werden ohne Gegengezeichnung expedirt.

2) Sind in Ordres Bestimmungen enthalten, welche auf den Militäretat von Einfluß sind oder andere Zweige der Militär-Verwaltung betreffen, so findet folgendes Verfahren statt:

a. Sind die Ordres nicht an den Kriegs-Minister gerichtet, so wird der König die Bestimmungen denselben mittelst besonderer Ordres, welche alsdann mit seiner Gegengezeichnung zu versehen sind, zugehen lassen; b. Sind diese Ordres an den Kriegs-Minister zur weiteren Veranlassung gerichtet, so hat dieser sie Behufs Aufbewahrung bei den Akten gegenzuzeichnen, ihren Wortlaut aber als einen Militärbefehl ohne Gegengezeichnung der Armee oder den betreffenden Kommandostellen u. s. w. bekannt zu machen.

3) Außerdem verbleibt es in Bezug auf die vom Könige in Armee-Angelegenheiten getroffenen Bestimmungen, welche der König dem Kriegs-Minister nicht durch Ordres bekannt macht, bei dem bisherigen Verfahren, so daß dieser von Allen rechtzeitig Kenntniß erhält.

4) Alle übrigen nur die Militär-Verwaltung im Allgemeinen oder in ihren einzelnen Zweigen betreffenden Ordres, sowie alle anderen Ordres, welche den Etat alteriren oder sonst einen Regierungsakt enthalten, werden, wie bisher, vor der Abfindung mit der Gegengezeichnung des Kriegs-Ministers versehen.

Entsprechende Vorschriften gelten für die Kriegsmarine. Bei dieser vertritt die Stelle des Kriegsministers der Reichskanzler oder dessen Stellvertreter⁴.

¹ Siehe Näheres in Kenntl. Verordnungsverf., S. 128—138.

² Die Gegengezeichnung des Kriegsministers zu solchen Verordnungen ist wirklich überschüssig.

³ Siehe Oeder, in v. Stengel's Vertriebsbuch des deutschen Verwaltungsrechts, I, S. 66f.

⁴ Siehe weiter unten.